

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-224/7-XXVII,
miterledigt [Beilage 282/2010](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. Bisherige Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes.

So soll einerseits durch Präzisierung einzelner Bestimmungen eine Klarstellung erfolgen, andererseits aber auch die Vollziehbarkeit des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen, verbessert werden.

In diesem Sinn wurden die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes, die Begriffsbestimmungen, die Verantwortlichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Veranstaltungsstättenbewilligung sowie die Meldepflichten präzisiert.

Als wesentliche Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Präzisierung der Ausnahmebestimmungen
- Präzisierung der Begriffsbestimmungen
- Präzisierung der Verantwortlichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Veranstaltungsstättenbewilligung
- Präzisierung der Meldepflichten
- Präzisierung der Behördenzuständigkeit

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Novellierung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 6:

Der bisher im § 1 Abs. 3 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes enthaltene Verweis auf Abs. 2 Z. 1 ist nicht erforderlich, da Veranstaltungen, die Religionsausübung sind oder der Religionsausübung dienen, als solche keine Veranstaltungen darstellen, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

In diesem Sinn unterliegen Veranstaltungen, die im Verlauf eines Kirchenjahres zu bestimmten Festen oder während bestimmter Festzeiten in bestimmten Einrichtungen wie Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften stattfinden, wie beispielsweise Advent- oder Osterkonzerte, von vornherein nicht den Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

Dagegen fallen Veranstaltungen, wie beispielsweise ein Pfarrball oder ein Pfarrgshnas, nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 1. Sie unterliegen genauso wie gleichartige Veranstaltungen auf Liegenschaften und Einrichtungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Z. 2 sehr wohl den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes.

Da sich die Regelung des § 1 Abs. 3 nur mehr auf § 1 Abs. 2 Z. 2 beziehen würde, wird sie aus Gründen der Übersichtlichkeit in den § 1 Abs. 2 Z. 2 integriert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Faschingsveranstaltungen überwiegend der Unterhaltung dienen und somit nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes fallen.

Zu Art. I Z. 2:

Bisherige Interpretationsprobleme machen die Präzisierung dieser Ausnahmebestimmung erforderlich. Als Brauchtumsveranstaltungen gelten Veranstaltungen dann, wenn sie ausschließlich der Brauchtumspflege dienen und keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen.

Zu Art. I Z. 3:

Die Zurverfügungstellung von Spielplätzen und Badeanlagen stellt keine Veranstaltung dar, weswegen eine explizite Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Veranstaltungssicherheitsgesetzes nicht erforderlich ist. Findet jedoch auf einem Spielplatz oder in einer Badeanlage eine Veranstaltung statt, so unterliegt diese den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Zu Art. I Z. 4:

Sportveranstaltungen sollen grundsätzlich nicht dem Veranstaltungssicherheitsgesetz unterliegen, es sei denn, dass die Abhaltung einer konkreten Veranstaltung eine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer erwarten lässt. Eine derartige Gefährdung kann auf Grund der Sportart selbst, wie etwa bei Motocross-, Rallye- oder Bogenschießveranstaltungen, zu befürchten sein oder auch im Zusammenhang mit dem Verhalten der Besucherinnen und Besucher (z.B. im Fußballsport bei sogenannten Risikospielen) oder bei sportlichen Großveranstaltungen, die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb übersteigen, vorliegen. In diesen Fällen soll im Einzelfall die Vorhaltung von Rettungsdiensten, der Einsatz von Ordnern oder etwa auch Beschränkungen betreffend die Ausgabe von Alkohol vorgeschrieben werden können. Auch die Möglichkeiten der Sicherheitsvorsorge durch die Anwesenheit von Sicherheitswachepersonal ist nur auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes nicht ausreichend gegeben.

Die Einschätzung, ob eine das Publikum gefährdende Sportveranstaltung bevorsteht, hat primär die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu treffen. Liegt nach Einschätzung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Sportveranstaltung mit entsprechendem Gefährdungspotential vor, so ist die Veranstaltung gemäß § 7 der Gemeinde anzuzeigen. Keinesfalls ist die Behörde verpflichtet, auf Grund von öffentlichen Hinweisen auf die Abhaltung bestimmter Sportveranstaltungen (z.B. Plakatankündigungen) oder auf Grund von Medienberichten von Amts wegen Kontakt mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter aufzunehmen, um abzuklären, ob allenfalls bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wären.

Zu Art. I Z. 5:

Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr finden in Oberösterreich nicht selten statt. Hier soll klargestellt werden, dass jener Teil, der dem Straßenverkehrsrecht unterliegt, keine Regelung nach Veranstaltungsrecht erlaubt. Jene Teile, die nicht durch straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen geregelt sind, z.B. Zuschauerbereiche abseits der Straße, Tribünenanlagen oder sonstige Veranstaltungseinrichtungen, unterliegen dem vorliegenden Gesetz.

Zu Art. I Z. 7:

Durch den Entfall von § 1 Abs. 3 war die Reihung entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 8:

Durch den Entfall von § 1 Abs. 4 war die Reihung entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 9:

Bei den Tourneebetriebsveranstaltungen soll verdeutlicht werden, dass nur dieselbe Veranstalterin bzw. derselbe Veranstalter solche Veranstaltungen im Tourneebetrieb durchführen kann und diese überdies nur dann als Tourneeveranstaltungen gelten, wenn sie abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets stattfinden.

Zu Art. I Z. 10, 16 und 18:

Der hier eingeforderte "Stand der Technik" ergab in der Vollzugspraxis insofern Probleme, als von vielen Sachverständigen in diesem Zusammenhang der letzte bzw. aktuellste "Stand der Technik" verstanden wurde, was insbesondere bei älteren und bereits nach früheren Rechtsvorschriften bewilligten Veranstaltungsstätten zu erheblichen Schwierigkeiten führte. Doch auch solche, bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligte Veranstaltungsstätten entsprechen oft den erforderlichen Sicherheitsstandards, obwohl sie nicht den neuesten Entwicklungsstand aufweisen. Sowohl im Zusammenhang mit den zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen (vgl. § 8 Abs. 3 Z. 2) als auch im Zusammenhang mit den Veranstaltungsstätten (vgl. § 9 Abs. 2 Z. 1) sind die jeweiligen bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Erfordernisse derart zu erfüllen, dass eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann (bzw. nicht zu erwarten ist, vgl. dazu Art. I Z. 15 und 17), und unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt nicht zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf § 1 Z. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) hinzuweisen, wonach betreffend die "Rechtliche Eignung der Veranstaltungsstätte" vorgeschrieben ist, dass Veranstaltungen nur auf Liegenschaften durchgeführt werden dürfen, wenn der beabsichtigten Nutzung als Veranstaltungsstätte keine sonstigen rechtlichen Bestimmungen wie insbesondere baurechtliche, feuerpolizeiliche, gewerberechtliche und umweltschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Nach solchen Rechtsvorschriften eingerichtete Sicherheitseinrichtungen müssen während der Veranstaltung funktionstüchtig und aktiviert sein, sofern nicht seitens der zuständigen Behörde taugliche Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.

Der im § 8 Abs. 3 Z. 2 lit. c und im § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. c abstrakt als Bewilligungsvoraussetzung normierte "Stand der Technik" erfährt weder eine inhaltliche Konkretisierung noch eine Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungseinrichtungen, -mittel oder -stätten. Auch das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, welches bis zum Inkrafttreten des Veranstaltungssicherheitsgesetzes am 1. Jänner 2008 in Geltung war, wies keine Bezugnahme auf den "Stand der Technik" auf.

Zu Art. I Z. 11:

Durch den Entfall der Z. 6 war die Reihung entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 12:

Betreffend die Verantwortlichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist klarzustellen, dass diese bzw. dieser insbesondere auch für die hauseigenen (Sicherheits-)einrichtungen verantwortlich ist.

Zu Art. I Z. 13:

Durch die Umformulierung der bisherigen Bestimmung wird klargestellt, dass andere Veranstalterinnen bzw. Veranstalter als die Gastgewerbekonzessionsinhaberin bzw. der Gastgewerbekonzessionsinhaber für Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben mit Betriebsanlageneignung keiner Anzeigepflicht, sondern lediglich einer bloßen Meldepflicht unterliegen.

Ist dagegen die Gastgewerbekonzessionsinhaberin bzw. der Gastgewerbekonzessionsinhaber selbst Veranstalterin bzw. Veranstalter in ihren oder seinen für bestimmte Veranstaltungsarten genehmigten Betriebsanlagen, so unterliegen diese Veranstaltungen wegen der Ausnahmebestimmungen nach § 1 Abs. 2 Z. 11 nicht dem Veranstaltungsrecht; sie werden durch andere Rechtsvorschriften geregelt.

Zu Art. I Z. 14:

Da in dieser Bestimmung auf § 14 Abs. 4 (Überwachungsbehörde) verwiesen wird, hat eine redaktionelle Korrektur bei der Behördenbezeichnung zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 15 und 17:

Die in der bisherigen Bestimmung enthaltene Forderung nach Ausschluss jeglicher Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen sowie für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ist grundsätzlich in vielen Fällen nicht erfüllbar. Die Abänderung der Formulierung auf ein "Nicht-Befürchten-Müssen" einer Gefährdung scheint praxisnäher und trägt auch dem Schutzgedanken im erforderlichen Ausmaß Rechnung.

Zu Art. I Z. 19 und 20:

Im Rahmen des Sonderprojekts "Deregulierung und Rechtsbereinigung" des Oö. Reformprojekts wurde vorgeschlagen, dass beim Neu-, Zu- oder Umbau von Bauten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, zukünftig die Gemeinde - unabhängig vom

Gesamtfassungsvermögen - zuständig sein sollte. Dadurch würden das Bau- und das Veranstaltungsstättenbewilligungsverfahren von einer Behörde (der Gemeinde) durchgeführt.

Dieser Vorschlag soll im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Gemeinden auch dann, wenn keine Neu-, Zu- oder Umbauten nach der Oö. Bauordnung 1994 geplant sind, für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten (unabhängig vom Gesamtfassungsvermögen) zuständig sein.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheit beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 30. Juni 2011

Stanek
Obmann

Schenner
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird
(Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z. 2 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

"sofern diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen;"

2. § 1 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. Veranstaltungen, die historisch gesehen im Brauchtum begründet und durch überliefertes Herkommen bestimmt sind, wenn diese ausschließlich der Brauchtumpflege dienen und ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;"

3. § 1 Abs. 2 Z. 6 entfällt.

4. § 1 Abs. 2 Z. 7 lautet:

"7. Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer durch die ausgeübte Sportart selbst oder durch ausschreitendes Besucherverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen;"

5. Im § 1 Abs. 2 Z. 11 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2011, anzuwenden ist."

6. § 1 Abs. 3 entfällt.

7. § 1 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".

8. § 1 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

9. § 2 Z. 2 lautet:

"2. **Veranstaltungen im Tourneebetrieb:** gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebietes durchgeführt zu werden;"

10. § 2 Z. 6 entfällt.

11. § 2 Z. 7 erhält die Bezeichnung "§ 2 Z. 6".

12. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung (§ 9) ist neben der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter insbesondere auch für die Einhaltung der in der Veranstaltungsstättenbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bezug auf hauseigene Einrichtungen verantwortlich."

13. § 6 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben durch Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die nicht zugleich Gastgewerbekonzessionsinhaberinnen bzw. Gastgewerbekonzessionsinhaber sind, sofern für die Veranstaltungsstätte eine Betriebsanlageneignung gemäß den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, vorliegt;"

14. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gemeinde hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 14 Abs. 4) weiterzuleiten."

15. § 8 Abs. 3 Z. 2 lit. a lautet:

"a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu erwarten ist,"

16. § 8 Abs. 3 Z. 2 lit. c entfällt.

17. § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. a lautet:

"a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte zu erwarten ist,"

18. § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. c entfällt.

19. § 14 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. die Gemeinde für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen und für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, sofern nicht Z. 2 und 3 etwas anderes bestimmen."

20. § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. b lautet:

"b) für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 2.000 Personen;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.